

glied, weil das ältere Parteimitglied in der Regel über größere Erfahrungen verfügt und die Partei daher größere Anforderungen an diesen Genossen stellen kann. Ebenso muß man ein ideologisch reiferes Parteimitglied strenger beurteilen, weil es in der Lage ist, leichter von selbst zu erkennen, ob es die Linie der Partei befolgt oder von ihr ab weicht. Dasselbe gilt für solche Parteimitglieder, die wichtige Funktionen ausüben.

Es ist selbstverständlich, daß man in einem Parteiverfahren untersuchen muß, welche Verdienste das betreffende Parteimitglied, gegen das ein Verfahren ein geleitet wurde, in der Arbeiterbewegung hat.

Besonders streng muß man solche Fälle beurteilen, in denen es sich herausstellt, daß das Parteimitglied in seinem Lebensbericht falsche Angaben gemacht und dadurch die Partei betrogen hat. Parteimitglieder, die vor der Partei ihre Vergangenheit verleugnen und die Partei dadurch irreführen, haben kein aufrichtiges Verhältnis zur Partei. Sie geben dem Klassenfeind die Möglichkeit, sie durch Erpressung als Agenten anzuwerben.

Solche Parteimitglieder jedoch, die infolge der Parteierziehung von sich aus der Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem Lebensbericht machen, muß man natürlich milder beurteilen.

Bei der Beschlußfassung in einem Parteiverfahren muß man berücksichtigen, wie das betreffende Mitglied seine Arbeit in der Produktion oder in der Verwaltung verrichtet, in welchem Umfang es an der Erfüllung des Fünfjahrplans mitarbeitet, ob es ein guter Facharbeiter ist und wie es sich zu den neuen Arbeitsmethoden verhält und ob es sie seinen Arbeitskollegen vermittelt.

Schließlich ist es bei der Beurteilung eines Parteimitgliedes notwendig, sein Verhalten im Privatleben zu beachten und festzustellen, ob es sich auch in seinem persönlichen Leben wie ein Mitglied der Partei verhält.

#### *IV. Über die Ordnung der Durchführung von Parteiverfahren*

Entsprechend dem Statut der Partei müssen die Parteiverfahren, soweit sie nicht von den Parteikontrollkommissionen selbst durchgeführt werden, von den Grundorganisationen unter Anleitung und Kontrolle der Kreisleitung bearbeitet und entschieden werden. Im Abschnitt I des Statuts „Parteimitgliedschaft, Pflichten und Rechte des Parteimitgliedes“ lauten die Absätze 7 und 9: